

§ 27a Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

1) Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.

(2) Der gesamte notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt ergibt den monatlichen Regelbedarf. Dieser ist in Regelbedarfsstufen unterteilt, die bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Unterschiede und bei erwachsenen Personen deren Anzahl im Haushalt sowie die Führung eines Haushalts berücksichtigen.

(3) Für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel sind zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 ergeben, monatliche Regelsätze als Bedarf anzuerkennen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen. Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz anteilig als Bedarf anzuerkennen. Zur Deckung der Regelbedarfe von Personen, die in einer sonstigen Unterkunft oder vorübergehend nicht in einer Unterkunft untergebracht sind, sind als Bedarfe monatliche Regelsätze anzuerkennen, die sich in entsprechender Anwendung der Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 ergeben.

(4) Im Einzelfall wird der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgesetzt (abweichende Regelsatzfestsetzung), wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat

1. nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder
2. unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können.

Bei einer abweichenden Regelsatzfestsetzung nach Satz 1 Nummer 1 sind für die monatlich ersparten Verbrauchsausgaben die sich nach § 5 Absatz 1 oder nach § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes für die jeweilige Abteilung ergebenden Beträge zugrunde zu legen. Beschränkt sich die anderweitige Bedarfsdeckung auf einzelne in die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben je Abteilung eingegangenen Verbrauchspositionen, sind die regelbedarfsrelevanten Beträge zugrunde zu legen, auf denen die in § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannten Beträge für die einzelnen Abteilungen beruhen. Für Leistungsberechtigte, denen Bedarfe nach § 34 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 anzuerkennen sind, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar. Für Leistungsberechtigte, die in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 leben und denen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 anzuerkennen sind, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar für Bedarfe, die durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Absatz 5 Satz 6 Nummer 1, 3 und 4 gedeckt werden. Für Leistungsberechtigte, denen Bedarfe nach § 34 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 anzuerkennen sind, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar. Für

Leistungsberechtigte, denen ein Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 anzuerkennen ist, ist Satz 1 für die dadurch abgedeckten Aufwendungen nicht anwendbar.

(5) Sind minderjährige Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festgesetzt, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

§ 28 Ermittlung der Regelbedarfe

(1) Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, wird die Höhe der Regelbedarfe in einem Bundesgesetz neu ermittelt.

(2) Bei der Ermittlung der bundesdurchschnittlichen Regelbedarfsstufen nach § 27a Absatz 2 sind Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Grundlage hierfür sind die durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen.

(3) Für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen beauftragt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Statistische Bundesamt mit Sonderauswertungen, die auf der Grundlage einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorzunehmen sind. Sonderauswertungen zu den Verbrauchsausgaben von Haushalten unterer Einkommensgruppen sind zumindest für Haushalte (Referenzhaushalte) vorzunehmen, in denen nur eine erwachsene Person lebt (Einpersonenhaushalte), sowie für Haushalte, in denen Paare mit einem Kind leben (Familienhaushalte). Dabei ist festzulegen, welche Haushalte, die Leistungen nach diesem Buch und dem Zweiten Buch beziehen, nicht als Referenzhaushalte zu berücksichtigen sind. Für die Bestimmung des Anteils der Referenzhaushalte an den jeweiligen Haushalten der Sonderauswertungen ist ein für statistische Zwecke hinreichend großer Stichprobenumfang zu gewährleisten.

(4) Die in Sonderauswertungen nach Absatz 3 ausgewiesenen Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte sind für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen, soweit sie zur Sicherung des Existenzminimums notwendig sind und eine einfache Lebensweise ermöglichen, wie sie einkommensschwache Haushalte aufweisen, die ihren Lebensunterhalt nicht ausschließlich aus Leistungen nach diesem oder dem Zweiten Buch bestreiten. Nicht als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen sind Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte, wenn sie bei Leistungsberechtigten nach diesem Buch oder dem Zweiten Buch

1. durch bundes- oder landesgesetzliche Leistungsansprüche, die der Finanzierung einzelner Verbrauchspositionen der Sonderauswertungen dienen, abgedeckt sind und diese Leistungsansprüche kein anrechenbares Einkommen nach § 82 oder § 11 des Zweiten Buches darstellen oder
2. nicht anfallen, weil bundesweit in einheitlicher Höhe Vergünstigungen gelten.

(5) Die Summen der sich nach Absatz 4 ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte sind Grundlage für die Prüfung der Regelbedarfsstufen, insbesondere für die Altersabgrenzungen bei Kindern und Jugendlichen. Die nach Satz 1 für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen zugrunde zu legenden Summen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben aus den Sonderauswertungen sind jeweils mit der sich nach § 28a Absatz 2 ergebenden Veränderungsrate entsprechend fortzuschreiben. Die sich durch die Fortschreibung nach Satz 2 ergebenden Summenbeträge

sind jeweils bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden und ergeben die Regelbedarfsstufen (Anlage).

Anlage (zu § 28)

Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
1.Januar 2022	449 €	404 €	360 €	376 €	311 €	285 €

Regelbedarfsstufe 1:

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jede erwachsene Person, wenn sie

- 1.) in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt.
- 2.) nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind (besondere Wohnform).

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt.

Regelbedarfsstufe 4:

Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5:

Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6:

Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

§ 134 SGB XII - Übergangsregelung für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufe 6

Abweichend von § 28a ist die Regelbedarfsstufe 6 der Anlage zu § 28 nicht mit dem sich nach der Verordnung nach § 40 ergebenden Prozentsatz fortzuschreiben, solange sich durch die entsprechende Fortschreibung des Betrages nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes kein höherer Betrag ergeben würde.

Inhaltsverzeichnis

Zusammensetzung der Regelbedarfe.....	4
1. Allgemeines	4
2. Ermittlung der Regelbedarfe	4
2.1 individuelle Kürzung des Regelsatzes	5
2.2 Individuelle Erhöhung des Regelsatzes	7
2.2.1 Voraussetzungen	7
2.2.2. Höhe der abweichenden Festsetzung	8

Zusammensetzung der Regelbedarfe

Vorabinformation: Diese Hinweise ergänzen und beinhalten in Teilen die auch in Anlage befindlichen Hinweise des BMAS vom 23.11.2021 aus dem Rundschreiben Nr. 2021/9 zu § 27 b Abs.1 SGB XII und sind damit auch im Bereich des Personenkreises nach dem 4.Kapitel SGB XII verbindlich anzuwenden.

1. Allgemeines

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der "Würde des Menschen" entspricht. Damit umfasst der notwendige Lebensunterhalt in der Sozialhilfe nicht nur den "unentbehrlichen Lebensunterhalt" oder das für die menschliche Existenz Unerlässliche, sondern diejenigen Mittel, die der Art und dem Umfang nach ein an den "herrschenden Lebensgewohnheiten" orientiertes Leben in unserer Gesellschaft ermöglichen.

Gem. § 27a Abs.2 SGB XII ergibt der gesamte notwendige Lebensunterhalt mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten und Vierten Abschnitt des Dritten Kapitel SGB XII den monatlichen Regelbedarf. Die Regelbedarfe ergeben sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28. Zur Deckung der Regelbedarfe sind nach § 27a Abs. 3 SGB XII Regelsätze anzuerkennen.

2. Ermittlung der Regelbedarfe

Die Regelbedarfsstufenermittlung berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Die Summen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben werden regelmäßig fortgeschrieben. Auch die durch die EVS 2018 ermittelten Verbrauchsausgaben wurden bereits für das Jahr 2018 mit einer Veränderungsrate in Höhe von 100,93 % sowie von 07/2019 bis 6/2020 nochmals mit 101,64 % fortgeschrieben.

Die Fortschreibungsraten sind jedoch nicht auf die einzelnen regelbedarfsrelevanten Teilbeträge anwendbar, da hierfür keine statistisch begründbaren Ergebnisse vorliegen

Auf der Grundlage der Verbrauchsstatistik aus dem Jahr 2018 wurden die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach der **erneuten** Fortschreibung **aus 2021 zum 01.01.2022** dann wie folgt ermittelt (s. §§ 5-7 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG)):

§§ 27a Abs.2 und 28 SGB XII - Zusammensetzung der Regelbedarfe

Abteilung	Art des Bedarfs	RB 1	RB 2	RB 3	RB 4	RB 5	RB 6
Abteilung 01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	155,80 €	140,19 €	124,92 €	165,91 €	121,87 €	93,52 €
Abteilung 03	Bekleidung und Schuhe	37,25 €	33,52 €	29,87 €	44,88 €	37,86 €	45,61 €
Abteilung 04	Wohnen, Energie u. Wohnungsinstandhaltung	38,06 €	34,25 €	30,52 €	20,41 €	14,35 €	8,92 €
Abteilung 05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	27,35 €	24,60 €	21,92 €	17,16 €	13,31 €	16,36 €
Abteilung 06	Gesundheitspflege	17,14 €	15,42 €	13,74 €	11,10 €	8,20 €	8,33 €
Abteilung 07	Verkehr ¹	40,27 €	36,23 €	32,29 €	23,71 €	24,77 €	26,23 €
Abteilung 08	Nachrichtenübermittlung	40,15 €	36,12 €	32,20 €	26,95 €	26,95 €	24,94 €
Abteilung 09	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	43,81 €	39,42 €	35,13 €	39,51 €	44,54 €	45,62 €
Abteilung 10	Bildung	1,62 €	1,46 €	1,30 €	0,66 €	1,61 €	1,54 €
Abteilung 11	Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen	11,73 €	10,55 €	9,40 €	10,61 €	7,03 €	3,21 €
Abteilung 12	Andere Waren und Dienstleistungen	35,83 €	32,24 €	28,73 €	15,10 €	10,68 €	10,71 €
Summe der fortgeschriebenen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben 2018		449,00	404,00 €	360,00 €	376,00 €	311,00 €	285,00 €

Die Regelsätze werden zur Deckung des Regelbedarfs als pauschalierte Leistung erbracht werden. Die leistungsberechtigten Personen können über die Verwendung dieser Leistungen selber bestimmen. Insofern haben die vorgenannten Beträge keine zwingende Bindungswirkung für die Leistungsberechtigten. Vielmehr können durchaus gegenüber den statistisch ermittelten Durchschnittsbeträgen aus der Tabelle in einzelnen Bereichen höhere Bedarfe gedeckt werden, wenn zum Ausgleich in anderen Bereichen keine oder nur geringere Bedarfe zu decken sind. Das individuelle Ausgabeverhalten ist durch den/die Leistungsberechtigte/n allerdings so zu gestalten, dass er/sie mit dem Festbetrag (Regelsatz) auskommt.

2.1 individuelle Kürzung des Regelsatzes

Grundsätzlich ist eine Veränderung des Regelbedarfes nach unten, also eine Kürzung des Regelsatzes z.B. dann möglich, wenn aus Mitteln der Sozialhilfe der Bedarf bereits anderweitig gedeckt wird (z.B. bei der Vollverpflegung im Krankenhaus, sofern die Person nach § 264 SGB V betreut wird). Zuwendungen Dritter (durch private Dritte oder öffentlich-rechtliche Träger) bieten hingegen keinen Anlass für eine abweichende Regelsatzfestsetzung.

Beispiel:

Bei einer Versorgung mit Lebensmitteln durch Verwandte kommt eine abweichende Regelsatzfestsetzung nicht in Betracht.

Sowohl die anderweitige Deckung eines Bedarfs als auch die Höhe dieser Bedarfsdeckung muss nachweisbar sein. Dabei muss festgestellt werden, dass Ausgaben für konkrete Verwendungszwecke sich tatsächlich deutlich vermindern oder gar nicht anfallen. Daraus muss sich in der Gesamtbewertung ein

¹ Fahrkarten, aber auch Fahrräder einschl. Zubehör und Instandhaltung, Taxikosten

§§ 27a Abs.2 und 28 SGB XII - Zusammensetzung der Regelbedarfe

deutlicher finanzieller Vorteil und damit eine belegte ungerechtfertigte wirtschaftliche Besserstellung feststellen lassen.

Beispiel: Unzulässig ist eine absenkende abweichende Regelsatzfestsetzung daher bei einer Übernahme der Kosten der Unterkunft für eine teilmöblierte Wohnung durch den Träger der Grundsicherung im Rahmen einer Pauschalmitte, wenn nicht nachgewiesen ist, in welchem Umfang der Bedarf für Möbel und Einrichtungsgegenstände aus der Abteilung 05 durch die Pauschalmitte bereits gedeckt ist.

Beispiel: Zulässig ist eine abweichende Regelsatzfestsetzung hingegen, wenn der Träger der Grundsicherung im Rahmen des Unterkunftsbedarfs mit der monatlichen Miete für eine Privatwohnung zugleich eine Pauschale für den Haushaltsstrom als Bedarf anerkennt. In diesem Fall läge eine laufende doppelte Berücksichtigung desselben Bedarfs vor, da der Regelsatz auch den Strombedarf abdeckt.

Durch § 27a Abs. 4 SGB XII ist aber festgelegt, dass bei einer nach unten abweichenden Festsetzung des Regelsatzes, nur die Kürzungsbeträge die regelbedarfsrelevanten Beträge zugrunde zu legen sind, auf denen die in § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannten Beträge für die einzelnen Abteilungen beruhen.

Für Regelsatzkürzungen sind daher nur die nachfolgenden und nicht die o.g. fortgeschriebenen Einzelbeträge aus der EVS 2018 zu verwenden.

Regelsatzinhalte ab 01.01.2021 für kürzungsorientierte Fallkonstellationen

Abteilung	Art des Bedarfs	RB 1	RB 2	RB 3	RB 4	RB 5	RB 6
Abteilung 01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	150,93 €	135,84 €	120,74 €	160,38 €	118,02 €	90,52 €
Abteilung 03	Bekleidung und Schuhe	36,09 €	32,48 €	28,87 €	43,38 €	36,49 €	44,15 €
Abteilung 04	Wohnen, Energie u. Wohnungsinstandhaltung	36,87 €	33,18 €	29,50 €	19,73 €	13,90 €	8,63 €
Abteilung 05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	26,49 €	23,84 €	21,19 €	16,59 €	12,89 €	15,83 €
Abteilung 06	Gesundheitspflege	16,60 €	14,94 €	13,28 €	10,73 €	7,94 €	8,06 €
Abteilung 07	Verkehr ²	39,01 €	35,11 €	31,21 €	22,92 €	23,99 €	25,39 €
Abteilung 08	Nachrichtenübermittlung	38,89 €	35,00 €	31,11 €	26,05 €	26,10 €	24,14 €
Abteilung 09	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	42,44 €	38,20 €	33,95 €	38,19 €	43,13 €	44,16 €
Abteilung 10	Bildung	1,57 €	1,41 €	1,26 €	0,64 €	1,56 €	1,49 €
Abteilung 11	Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen	11,36 €	10,22 €	9,09 €	10,26 €	6,81 €	3,11 €
Abteilung 12	Andere Waren und Dienstleistungen	34,71 €	31,24 €	27,77 €	14,60 €	10,34 €	10,37 €
	Gesamtbeträge aus EVS 2018	434,96 €	391,46 €	347,97	363,47	301,17 €	275,85 €

² Fahrkarten, aber auch Fahrräder einschl. Zubehör und Instandhaltung, Taxikosten

In folgenden Fällen ist eine Regelbedarfskürzung per Gesetz ausgeschlossen:

- Bei Bedarfsdeckung von Schülerfahrtkosten oder Kosten für Mittagsverpflegung über § 34 SGB XII
- Bei Bewohnern besonderer Wohnformen, soweit regelbedarfsrelevante Bedarfe im Rahmen der Kosten der Unterkunft durch einen Vertrag über Überlassung von Wohnraum nach § 42 a Abs. 5 Satz 4 Nummer 1,3 und 4 gedeckt werden (Mietzuschläge wegen Teilmöblierung, Haushaltsstrom etc.)
- Soweit ein Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 anerkannt wird (Mittagsverpflegung in WfbM)

2.2 Individuelle Erhöhung des Regelsatzes

2.2.1 Voraussetzungen

Eine den monatlichen Regelsatz erhöhende Regelsatzfestsetzung nach § 27a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 setzt voraus, dass ein Bedarf im Einzelfall

- nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat
- unausweichlich ist
- in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie in der Regelbedarfsermittlung unterstellt werden, und
- die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können

Alle Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Die leistungsnachsuchende Person muss im Einzelnen nachweisen, warum ausnahmsweise eine Erhöhung des Bedarfs zu ihren Gunsten geboten ist. Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe sind aktenkundig zu machen. Eine einmalige, beziehungsweise auf die Dauer nur eines Monats begrenzte, Erhöhung von Bedarfen kann nicht zu einer abweichenden Regelsatzfestsetzung führen. Kurzfristige Bedarfsspitzen im Haushalt bspw. wegen des Kaufs einer Waschmaschine oder eines Wintermantels oder im Rahmen der Gesundheitsversorgung wie bspw. die Versorgung mit Zahnersatz oder einer Brille führen nicht zu einer mehr als einen Monat andauernden Bedarfserhöhung und damit auch nicht zu einer Erhöhung des Regelsatzes.

Beispiel: Soweit Personen in einer besonderen Wohnform eine größere Anzahl von Kleidungsstücken aufgrund der Dauer des Wäschekreislaufes bei einer externen Wäscheversorgung benötigen, besteht kein für mehr als einen Monat dauerhaft erhöhter Bedarf an Wäsche, sondern eine einmalige Bedarfsspitze. Eine erhöhende abweichende Regelsatzfestsetzung kommt daher nicht in Betracht.

Hinsichtlich der Dauer (mehr als ein Monat) muss der Träger der Sozialhilfe unter genauer Berücksichtigung des Einzelfalles eine wertende Prognoseentscheidung treffen, für welchen Zeitraum eine abweichende Bedarfslage besteht. Wenn nur für einen begrenzten Zeitraum Anhaltspunkte für eine individuelle Bedarfserhöhung vorliegen, ist auch die geänderte Festsetzung des Regelbedarfes nur für diesen begrenzten Zeitraum auszusprechen.

Der Bedarf muss im Einzelfall unausweichlich sein. Unausweichlich ist ein Bedarf, wenn er nicht durch zumutbare Maßnahmen der Leistungsnachsuchenden Person beseitigt werden kann. Dafür ist diese jeweils auf die für sie kostengünstigste, ihr zumutbare Maßnahme zu verweisen. Auch der Verweis auf eine andere Möglichkeit der Bedarfsdeckung als die beantragte kommt in Betracht.

Beispiel: In Bezug auf Fahrtkosten sind die Leistungsnachsuchenden Personen darauf zu verweisen, ihnen zustehende Fahrpreisermäßigungen zu nutzen. Auch der Verweis auf ein anderes Transportmittel ist möglich.

Unausweichlich ist ein Bedarf auch dann nicht, soweit er von einer Person vorrangig durch die ihr verfügbaren spezielleren Leistungen gedeckt werden kann. Zu berücksichtigen sind insofern insbesondere gewährte Leistungen anderer Leistungsträger als der Grundsicherung (z. B. Leistungen der Kranken- und Pflegekasse oder Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe nach dem SGB IX), soweit diese Leistungen der Leistung der Sozialhilfe vorgehen.

Beispiel 1: Wenn eine Leistungsnachsuchende Person mit Pflegegrad 2, die körperlich stark beeinträchtigt ist, die Unterstützung für eine Putz- und Haushaltshilfe begehrt, ist zunächst zu prüfen, ob dieser Bedarf durch Pflegesachleistungen der Pflegekasse (§ 36 SGB XI) gedeckt wird, die den Leistungen der Sozialhilfe vorgehen. Wenn die Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI ausreichen, kommen Hilfen für hauswirtschaftliche Verrichtungen als Lebensunterhaltsleistung nach dem SGB XII nicht in Betracht.

Beispiel 2:

Wenn eine Leistungsnachsuchende Person mit Pflegegrad 1, die einen Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI erhält, die Unterstützung für eine Putz- und Haushaltshilfe begehrt, darf der Einsatz des Entlastungsbetrags für die Putz- und Haushaltshilfe nicht gefordert werden, da es sich bei § 45b SGB XI nicht um eine vorrangige Leistung handelt. Sofern die Leistungsnachsuchende Person den Entlastungsbetrag jedoch bereits für eine Putz- und Haushaltshilfe tatsächlich eingesetzt hat, kommen hierfür Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII nur in Betracht, soweit der Bedarf nicht bereits gedeckt ist. Entscheidet sich die Leistungsnachsuchende Person den Entlastungsbetrag künftig nicht für eine Putz- und Haushaltshilfe einzusetzen, ist der entsprechende Bedarf in voller Höhe als Lebensunterhaltsleistung nach dem SGB XII zu berücksichtigen, sofern nicht § 70 SGB XII einschlägig ist.

Beispiel 3:

Wenn einem Elternteil mit einem unter 12 Jahre altem Kind wegen Krankenhausbehandlung oder schwerer Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist, haben Versicherte nach § 38 SGB V Anspruch auf eine Haushaltshilfe.

Die Aufstockung des Mehrbedarfs nach § 42b Abs. 2 und 3 SGB XII (Mittagsverpflegung) sowie die Aufstockung der Mietzuschläge für Teilmöblierung, Instandhaltung und Haushaltsstrom etc. bei Bewohnern besonderer Wohnformen im Rahmen der abweichenden Regelbedarfsfestsetzung ist nach § 27a Abs. 4 Satz 7 SGB XII ausgeschlossen.

2.2.2. Höhe der abweichenden Festsetzung

Die Bedarfsabweichung muss sich der Höhe und dem Gegenstand nach auf die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 5 RBEG beziehen. Zwecks Feststellung, ob ein Bedarf im Einzelfall oberhalb der durchschnittlichen Bedarfe liegt, ist zunächst festzustellen, ob der geltend gemachte Bedarf überhaupt einer Abteilung nach § 5 RBEG und den darin enthaltenen Verbrauchspositionen zuzuordnen ist.

Beispiel:

Aufgrund einer Neurodermitiserkrankung kann ein erhöhter Bedarf für Körperpflegemittel entstehen. Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) des § 5 Absatz 1 RBEG beinhaltet die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Körperpflege. Diesbezüglich kann ein Fall eines gesteigerten

Bedarfs nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 vorliegen, wenn der ungedeckte Bedarf mehr als geringfügig und unausweichlich ist.

Zur Klärung aus welchen Gegenständen die einzelnen Abteilungen bestehen, ist mit 201.22 Rücksprache zu halten.

Wird ein Bedarf nicht von den Abteilungen nach § 5 RBEG erfasst, greift Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 nicht. Dann handelt es sich, wenn keine anderweitige Bedarfsdeckung erfolgt, möglicherweise um atypische Bedarfe, deren Deckung nach § 73 (Hilfe in besonderen Lebenslagen) zu prüfen ist. Im Einzelfall kann die Abgrenzung gesteigerter Bedarfe und atypischer Bedarfe jedoch schwierig sein.

Beispiel: Bei den Kosten für Fahrten zu inhaftierten oder kranken Angehörigen handelt es sich um überdurchschnittliche Kosten einer grundsätzlich durch den Regelsatz erfassten Bedarfsgruppe (Verkehr). Daher liegt ein Fall eines gesteigerten Bedarfs nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und kein Fall eines atypischen Bedarfs nach § 73 vor.

Der erhöhte Bedarf muss in mehr als geringem Umfang oberhalb der Werte für die einzelnen Abteilungen bzw. der Waren und Dienstleistungen der Abteilungen nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz liegen und die dadurch bedingten Mehraufwendungen dürfen begründbar nicht anderweitig ausgleichbar sein.

Bei dem Merkmal des „in mehr als geringem Umfang erhöhten Bedarfs“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dieser ist gerichtlich voll überprüfbar und erfordert eine detaillierte Einzelfallbetrachtung. Diese muss dem Ausnahmecharakter der Regelung Rechnung tragen. Daher verbietet sich die Festlegung von pauschalen Grenzen (z. B. 10 Prozent des Regelsatzes nach der Regelbedarfsstufe 1), ab denen ein solcher Umfang vorliegen soll, wenn daraus geschlussfolgert wird, dass eine Unterschreitung automatisch ein Nichtvorliegen bedeutet. Erforderlich ist vielmehr eine Einzelfallentscheidung, die eine Gesamtbetrachtung der Situation einer leistungsberechtigten Person verlangt. Im Rahmen dieser Entscheidung ist in einem ersten Schritt zu fragen, um wieviel abgewichen wird und in einem zweiten Schritt, über voraussichtlich welchen Zeitraum die Abweichung vorliegt.

Praktische Anwendungsfälle der abweichenden Regelsatzfestsetzung können aus dem Rundschreiben des BMAS, welches als Anlage zu diesem Hinweis beigelegt ist, entnommen werden.

Wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 vorliegen und kein Ausschlussgrund greift, ist die Übernahme der Mehraufwendungen zwingend.